

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 52/2014 ö  
TOP: 2 ö  
Sitzung am : 12.05.2014

**Gemeinderat**

Bearbeiter: Herr Neubauer

**Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung  
Satzungsbeschluss**

**Anlagen:**

- Anlage 1: Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung
- Anlage 2: Regelung § 16 FwG (Feuerwehrgesetz)
- Anlage 3: Synopse (Gegenüberstellung Satzung Alt / Satzung Neu)
- Anlage 4: Entschädigungsvorschlag Feuerwehr – Bewertung Verwaltung
- Anlage 5: Vergleichsübersicht – Kostenvergleich Alt/Neu
- Anlage 6: Vergleichsübersicht – Vergleich mit anderen Gemeinden

**I. Antrag**

1. Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit **Rückwirkung** zum **01. Januar 2014** als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).
2. Kostenübernahme für die Führerscheinklasse C:
  - a. Die Kosten für die Führerscheinklasse C (inkl. Tauglichkeitsuntersuchung etc.) werden auf Antrag von der Gemeinde vollständig übernommen.
  - b. Die Obergrenze für die Kostenübernahme wird auf 2.000,- € festgesetzt.
  - c. Für die Kostenübernahme hat sich der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr für 10 Jahre zu verpflichten. Die 10 Jahres-Frist beginnt mit dem erfolgreichen Bestehen der Führerscheinprüfung. Sofern ein Ausscheiden vor Ablauf der 10 Jahres-Frist aus der Gemeindefeuerwehr erfolgt, so sind der Gemeinde für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens 10 % der übernommenen Kosten wieder zu erstatten.
  - d. Sofern der Führerschein, nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen, auch beruflich genutzt werden kann<sup>1</sup>, beträgt die Kostenübernahme nur 50 % (maximal somit 1.000,- €).
  - e. Zur Regelung der Kostenübernahme ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr abzuschließen.
  - f. Über Härtefälle nach lit. a. bis d. entscheidet der Bürgermeister.

---

<sup>1</sup> Nach derzeit geltenden Regelungen kann der Führerschein NICHT beruflich genutzt werden. Daher beträgt, im Regelfall, die Kostenübernahme 2.000,- €. Im Jahr 2014 wird die Kostenübernahme für die Führerscheine von 2 Kameraden von der Feuerwehr beantragt werden.

3. Für die Tätigkeit des Feuerwehrsicherheitsdienstes wird pauschal eine Aufwandsentschädigung je ehrenamtlich tätigem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr von 5,- € gewährt, sofern der Feuerwehrsicherheitsdienst länger als 5 Stunden dauert.

## II. Begründung

Die derzeit geltende Feuerwehrentschädigungssatzung wurde am 14.10.1991 vom Gemeinderat beschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2001 erfolgte eine Anpassung der Entschädigungsbeträge von DM auf Euro. Von Feuerwehrkommando und Feuerwehrausschuss wurden neue Entschädigungssätze vorgeschlagen, welche rückwirkend ab dem 01.01.2014 für die nächsten Jahre gelten sollen. Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage eine neue Entschädigungssatzung ausgearbeitet – siehe Anlage 1. Aus steuerlichen Gründen erfolgt in § 2 der Entschädigungssatzung eine Differenzierung zwischen Übungsleiterentschädigung und Aufwandsentschädigung.

Folgende neue Entschädigungssätze sollen rückwirkend ab dem 01.01.2014 gelten (siehe auch Anlage 4):

<b>Funktionsträger</b>	<b>Entschädigung bisher</b>	<b>Entschädigung Vorschlag ab 2014</b>
Feuerwehrkommandant	460 €	800 €
Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	230 €	400 €
Jugendwart	310 €	400 €
Stellvertreter Jugendwart	155 €	200 €
Gerätewart	385 €	450 €
Jugendfeuerwehrübungsleiter	0 €	75 €
Zugführer	0 €	150 €
Gruppenführer	0 €	150 €
Übungsleiter eines Fachbereichs	0 €	75 €
Leistungsabzeichen pro Teilnehmer und Ausbilder	0 €	20 €
Schriftführer Feuerwehr	0 €	75 €
Kassier Feuerwehr	0 €	75 €
AT Gerätewart	0 €	150 €
Funk Gerätewart	0 €	75 €
Kleiderwart	0 €	50 €

Des Weiteren wird eine Anpassung des Zuschusses an die Kameradschaftskasse vorgeschlagen:

<b>Zuschuss zur Kameradschaftskasse</b>	<b>Zuschuss bisher</b>	<b>Zuschuss ab 2014</b>
Aktive (Einsatzabteilung) – je Kamerad	35,79 €	50,00 €
Jugendfeuerwehr – je Kamerad	35,79 €	50,00 €
Altersabteilung – je Kamerad	25,56 €	35,00 €

Der Rahmen für die Entschädigungssatzung wird durch § 16 FwG vorgegeben – siehe Anlage 2. Als Anlage 3 ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung mit dem neuen Satzungsvorschlag beigefügt.

Die Satzung soll **rückwirkend** zum **01.01.2014** Inkrafttreten. Dieses ist grundsätzlich möglich. Es müssen jedoch die von der Rechtsprechung allgemein aufgestellten Voraussetzungen für das rückwirkende Inkrafttreten von Rechtsnormen eingehalten werden. Hier handelt es sich um eine sogenannte **“echte Rückwirkung“**, welche unbedenklich ist, da es sich ausschließlich um begünstigende Regelungen handelt und somit kein Vertrauensschutz verletzt wird.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, Herr Holder, wird in der Sitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

### **III. Kosten / Finanzierung**

Die Anpassung der Entschädigungssätze bzw. die zusätzliche Entschädigung von Feuerwehrdiensten führt zu jährlichen Mehraufwendungen von rd. **5.000,- €** Diese Mehraufwendungen wurden für 2014 im Haushalt bereits berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Neufassung der Entschädigungssatzung entsprechend der Anlage 1 zu beschließen. Die Anpassung der Entschädigungssätze bzw. die Neueinführung von Entschädigungssätzen für weitere Funktionsträger soll als Anerkennung und Wertschätzung für die ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienste gewährt werden.

Im Einzelnen wird auch auf die Anlagen 4 bis 6 zu dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	12.05.2014	TOP 2 ö	52/2014 ö

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**SATZUNG**

**über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck am 12.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt (§ 16 I S. 1 FwG).
- (2) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden, so wird zusätzlich zu Absatz 1, ein Erfrischungszuschuss von 10,- € je ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt (§ 16 I S. 4 FwG).
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Erstattung der notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstausschlages eine Entschädigung der Fahrtkosten nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (§ 16 III FwG).
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, unabhängig von Absatz 1 und Absatz 3, auf Antrag eine Verpflegungspauschale. Die tägliche Verpflegungspauschale beträgt:
  1. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von mindestens 3 Stunden 5,- €
  2. bei Aus- und Fortbildungslehrgängen von über 6 Stunden 10,- €

**§ 2**

**Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 II FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	400,- €
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	200,- €
3. Jugendwart	200,- €
4. Stellvertreter Jugendwart	100,- €
5. Jugendfeuerwehrübungsleiter	75,- €
6. Zugführer	75,- €
7. Gruppenführer	75,- €
8. Übungsleiter eines Fachbereichs	75,- €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 II FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	400,- €
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	200,- €
3. Gerätwart	450,- €
bei zwei Gerätewarten beträgt die Entschädigung jeweils	275,- €
4. Jugendwart	200,- €
5. Stellvertreter Jugendwart	100,- €
6. Leistungsabzeichen pro Teilnehmer und Ausbilder	20,- €
7. Zugführer	75,- €
8. Gruppenführer	75,- €
9. Schriftführer Feuerwehr	75,- €
10. Kassier Feuerwehr	75,- €
11. AT Gerätewart	150,- €
bei zwei AT Gerätewarten beträgt die Entschädigung jeweils	100,- €
12. Funk Gerätewart	75,- €
13. Kleiderwart	50,- €

(3) Für die Pflege der Kameradschaft erhält die Kameradschaftskasse für jeden Angehörigen der Feuerwehr (Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr) eine jährliche Zuwendung von 50,- € sowie für die Angehörigen der Altersabteilung von je 35,- €

### **§ 3**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 I S. 3 FwG), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € für jede volle Stunde.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 18.12.2000 außer Kraft.

Dettingen unter Teck, den 13. Mai 2014

Haußmann  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck, Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck, geltend zu machen.